OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-152099/5/WP

Datum:
Linz, 22. Juli 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des J S, Adresse, gegen den Bescheid des Gemeinderates der Stadtgemeinde Attnang-Puchheim vom 19. Dezember 2019, GZ: GA6-Bau-402-23/2018-Mur, betreffend Abweisung der Berufung und Erteilung einer Baubewilligung an die mitbeteiligte Bauwerberin R, den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird mangels Parteistellung als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1.1. Mit Eingabe beim Stadtamt Attnang-Puchheim vom 19. März 2018 beantragte die R (kurz: Bauwerberin) die Erteilung der Baubewilligung für die „Verwendungszweckänderung des ehemaligen x-Marktes in ein Veranstaltungszentrum zur Religionsausübung“ auf Grundstück Nr x der KG A, dargestellt im Einreichplan der P GmbH und beschrieben in der Baubeschreibung vom 16. März 2018.

1.2. Mit Schreiben vom 10. April 2018 beraumte der Bürgermeister der Stadtgemeinde Attnang-Puchheim eine mit einem Lokalaugenschein verbundene Bauverhandlung für den 27. April 2018 an. Die Kundmachung enthielt einen Hinweis auf den Verlust der Parteistellung für den Fall der nicht rechtzeitigen Erhebung von Einwendungen.

1.3. Mit Schriftsatz vom 24. April 2018 erhob der nunmehrige Beschwerdeführer (kurz: Bf) Einwendungen gegen das Bauvorhaben. Soweit rechtserheblich, bringt der Bf – nach allgemein gehaltenen Ausführungen zur Rechtslage nach dem Oö. ROG 1994 und zur Ist-Situation im Hinblick auf die Parkplatzsituation im Umkreis des Bauvorhabens – projektbezogen vor, die „derzeit bestehenden Probleme mit Zufahrten und wildes Parken würden sich bei einer Genehmigung des Projektes schlagartig verdoppeln, dies ist für die Bewohner unzumutbar […] Von der Antragstellerin wird vermutlich auf die Parkmöglichkeit am Grundstück verwiesen, um die Probleme mit dem Autoverkehr kleinzureden. dazu ist allerdings einzuwenden, dass auch Schloss P und Kloster P einen großen Parkplatz haben, der allerdings wie die bisherigen Beispiele gezeigt haben, bei weitem nicht genügten, um das Park- und Verkehrschaos in P zu verhindern“.

1.4. Am 27. April 2018 fand die Bauverhandlung unter Teilnahme des Bf statt. Der Einwendungsschriftsatz des Bf wurde als „Beilage G“ zur Verhandlungsschrift genommen.

1.5. Mit Bescheid des Bürgermeister der Stadtgemeinde Attnang-Puchheim vom 11. Juni 2018 wurde dem Antrag der Bauwerberin stattgegeben und die „Baubewilligung für die Verwendungszweckänderung des ehemaligen x-Marktes in ein Veranstaltungszentrum zur Religionsausübung auf dem Grundstück Nr. x, EZ x GB x A […] erteilt“. Dieser Bescheid wurde dem Bf am 14. Juni 2018 nachweislich zugestellt.

1.6. Mit Schriftsatz vom 24. Juni 2018 erhob der Bf Berufung. Begründend verweist der Bf – neben Ausführungen, die im Einwendungsschriftsatz nicht enthalten waren

– auf seine Einwendung aus dem erstinstanzlichen Verfahren, wonach festzuhalten sei, „dass im vorliegenden Verfahren zusätzlicher Straßenverkehr durch die Umwidmung entsteht, und dies gerade das Problem ist. Die Behörde schreibt zwar von zulässigen Beschränkungen, verweigert allerdings den zusätzlichen Straßenverkehr als Beschränkungsgrund anzuführen“.

1.7. Mit Bescheid vom 5. Dezember 2018 gab der Gemeinderat der Stadtgemeinde Attnang-Puchheim (kurz: belangte Behörde) der Berufung keine Folge.

2.1. Gegen diesen Bescheid wendet sich die vorliegende Beschwerde. Zusammengefasst wendet sich der Bf gegen die (nicht ausreichende) Schaffung von Stellplätzen, die „Verwendungszweckwidmung“ der Mehrzweckräume, Aufenthaltsräume sowie der Büroräumlichkeiten und die (problematische) Verkehrs- und Parkplatzsituation auf öffentlichen Straßen („Dies führt zu den Belästigungen im Bereich der Ortschaft P (V-straße, W-straße, K-parkplatz, Wi-straße und G-straße). Eine zu befürchtende Verdoppelung der bereits unzumutbaren Verkehrs- und Parkplatzsituation in diesem ansonsten reinen Wohngebiet […]. Die Gesundheitsbelastung durch die Erhöhung des Verkehrsaufkommens, und der damit im Zusammenhang stehende Stress für die Bevölkerung ist nicht hinzunehmen, weil die belangte Behörde […]“).

2.2. Mit Schreiben (E-Mail) vom 22. Jänner 2019 brachte die belangte Behörde der Bauwerberin den Beschwerdeschriftsatz zur Kenntnis.

2.3. Mit Schreiben vom 30. Jänner 2019 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Verwaltungsakt zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Folgender Sachverhalt steht fest:

1.1. Die Bauwerberin beabsichtigt die „Verwendungszweckänderung des ehemaligen x-Marktes in ein Veranstaltungszentrum zur Religionsausübung“ auf Grundstück Nr x der KG A, dargestellt im Einreichplan der P GmbH und beschrieben in der Baubeschreibung vom 16. März 2018 [Baubewilligungsantrag samt Beilagen, ON 5 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

1.2. Mit Beschluss des Bezirksgerichts Vöcklabruck vom 11. Juli 2018, GZ: TZ 5484/2018, wurde die Grundstücksveränderung entsprechend dem Teilungsplan vom 7. Februar 2018 (Abschreibung einer Teilfläche von Grundstück Nr x unter gleichzeitiger Zuschreibung zu Grundstück Nr x1 jeweils der KG A) bewilligt [Beschluss, ON 16 des verwaltungsbehördlichen Aktes; Bauplatzbewilligung und Teilungsplan, ON 4 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

1.3. Der Bf ist Alleineigentümer der westlich des Baugrundstückes gelegenen Grundstücke Nr x2 und x3 der KG A [Grundbuchsauszug, ON 2 des verwaltungsgerichtlichen Aktes]. Der Abstand zwischen dem Baugrundstück und der Grundstücke des Bf beträgt mehr als 50 Meter [DORIS-Auszug samt Nachbarschaftsverzeichnis, ON 3 des verwaltungsgerichtlichen Aktes; Bauplatzbewilligung und Teilungsplan, ON 4 des verwaltungsgerichtlichen Aktes; Lageplan am Einreichplan, Beilage zu ON 5 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

1.4. Die Kundmachung der Bauverhandlung enthält einen Hinweis auf den Verlust der Parteistellung für den Fall der nicht rechtzeitigen Erhebung von Einwendungen (Kundmachung, ON 9 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

1.5. Projektbezogen erhob der Bf folgende Einwendungen: Die „derzeit bestehenden Probleme mit Zufahrten und wildes Parken würden sich bei einer Genehmigung des Projektes schlagartig verdoppeln, dies ist für die Bewohner unzumutbar […] Von der Antragstellerin wird vermutlich auf die Parkmöglichkeit am Grundstück verwiesen, um die Probleme mit dem Autoverkehr kleinzureden. dazu ist allerdings einzuwenden, dass auch Schluss P und Kloster P einen großen Parkplatz haben, der allerdings wie die bisherigen Beispiele gezeigt haben, bei weitem nicht genügten, um das Park- und Verkehrschaos in P zu verhindern“ [Einwendungsschriftsatz vom 24. April 2018, Anhang zu ON 13 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

2. Beweiswürdigung:

Die obigen Feststellungen ergeben sich aus den in Klammer angegebenen Beweismitteln unstrittig. Die Feststellungen beruhen auf Angaben der Bauwerberin (Projektunterlagen), den Schriftsätzen des Bf und (öffentlichen) Urkunden (Bescheide, Beschluss, Vermessungs- und Teilungsplan). Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 2 Z 1 VwGVG unterbleiben, da die Beschwerde mit Beschluss zurückzuweisen war.

III. Rechtliche Beurteilung:

1.1. Gemäß § 31 Abs 1 Oö. BauO 1994 sind Nachbarn bei Wohngebäuden […]: die Eigentümer oder Eigentümerinnen und Miteigentümer oder Miteigentümerinnen der Grundstücke, die vom zu bebauenden Grundstück höchstens zehn Meter entfernt sind (Z 1) und bei allen anderen Bauvorhaben sowie für die Nachbarrechte im Sinn des Abs. 5: die Eigentümer oder Eigentümerinnen und Miteigentümer oder Miteigentümerinnen der Grundstücke, die vom zu bebauenden Grundstück höchstens 50 Meter entfernt sind (Z 2). Die Stellung als Nachbar besteht jedoch jeweils nur unter der Voraussetzung, dass diese Eigentümer oder Eigentümerinnen

und Miteigentümer oder Miteigentümerinnen durch das Bauvorhaben voraussichtlich in ihren subjektiven Rechten beeinträchtigt werden können.

1.2. Gemäß § 31 Abs 4 Oö. BauO 1994 sind öffentlich-rechtliche Einwendungen der Nachbarn [...] im Baubewilligungsverfahren nur zu berücksichtigen, wenn sie sich auf solche Bestimmungen des Baurechts oder eines Flächenwidmungsplans oder Bebauungsplans stützen, die nicht nur dem öffentlichen Interesse, sondern auch dem Interesse der Nachbarschaft dienen. Dazu gehören insbesondere alle Bestimmungen über die Bauweise, die Ausnutzbarkeit des Bauplatzes, die Lage des Bauvorhabens, die Abstände von den Nachbargrenzen und Nachbargebäuden, die Gebäudehöhe, die Belichtung und Belüftung sowie jene Bestimmungen, die gesundheitlichen Belangen oder dem Schutz der Nachbarschaft gegen Immissionen dienen.

1.3. Nach der stRsp des Verwaltungsgerichtshofes ist das Mitspracherecht der Nachbarn im Baubewilligungsverfahren in zweifacher Weise beschränkt: Es besteht einerseits nur insoweit, als dem Nachbarn nach den in Betracht kommenden baurechtlichen Vorschriften subjektiv-öffentliche Rechte zukommen, und andererseits nur in jenem Umfang, in dem der Nachbar solche Rechte im Verfahren durch die rechtzeitige Erhebung entsprechender Einwendungen wirksam geltend gemacht hat. Der Nachbar kann daher nur eine Verletzung seiner ihm vom Gesetz eingeräumten subjektiv-öffentlichen Rechte geltend machen (VwGH 27.6.2017, Ra 2014/05/0059 mHa VwGH 23.5.2017, Ro 2015/05/0021, mwN; VwGH 27.1.2016, 2012/05/0210; 11.12.2012, 2009/05/0269, mwN).

1.4. Weiters ist klarzustellen, dass das Baubewilligungsverfahren ein Projektgenehmigungsverfahren ist. Maßgeblicher Gegenstand des Verfahrens ist das eingereichte, mit Plänen belegte Projekt (vgl VwGH 29.9.2016, Ro 2014/05/0067 mHa VwGH 30.1.2004, 2011/05/0157).

2.1. Der Abstand der Grundstücke des Bf vom Baugrundstück beträgt mehr als 50 Meter, weshalb der Bf kein Nachbar iSd § 31 Abs 1 Z 2 Oö. BauO 1994 ist. Wenngleich zum Zeitpunkt der erstinstanzlichen Entscheidung aufgrund der noch nicht durchgeführten Teilung des Baugrundstückes der Abstand zum Grundstück Nr x3 des Bf noch weniger als 50 Meter betrug, so ist der jeweiligen Entscheidung die Sach- und Rechtslage zum Entscheidungszeitpunkt zugrunde zu legen. Sowohl im Zeitpunkt der Entscheidung durch die belangte Behörde wie auch zum Zeitpunkt der Entscheidung des Verwaltungsgerichts beträgt der Abstand der Grundstücke des Bf zum Baugrundstück aufgrund der mit Beschluss des Bezirksgerichts Vöcklabruck vom 11. Juli 2018 durchgeführten Teilung mehr als 50 Meter. Die Stellung als Nachbar und damit als Partei des Verfahrens ist somit verloren gegangen. Mangels Parteistellung erweist sich die Beschwerde des Bf daher als unzulässig.

2.2.1. Aber selbst wenn man von der Prolongierung der Parteistellung des Bf ausginge, erwiese sich seine Beschwerde mangels Parteistellung als unzulässig. Dies aufgrund folgender Überlegungen:

2.2.2. Nach der oben zitierten höchstgerichtlichen Rsp besteht das Mitspracherecht des Nachbarn nur in jenem Umfang, in dem er rechtzeitig und zulässig Einwendungen erhoben hat. Der Bf hat – rechtzeitig – (ausschließlich) Einwendungen im Hinblick auf die Verkehrsverhältnisse auf öffentlichen Verkehrsflächen und daraus resultierende Nachteile geltend gemacht (Die „derzeit bestehenden Probleme mit Zufahrten und wildes Parken würden sich bei einer Genehmigung des Projektes schlagartig verdoppeln, dies ist für die Bewohner unzumutbar […] Von der Antragstellerin wird vermutlich auf die Parkmöglichkeit am Grundstück verwiesen, um die Probleme mit dem Autoverkehr kleinzureden. dazu ist allerdings einzuwenden, dass auch Schluss P und Kloster P einen großen Parkplatz haben, der allerdings wie die bisherigen Beispiele gezeigt haben, bei weitem nicht genügten, um das Park- und Verkehrschaos in P zu verhindern“).

2.2.3. Diesbezüglich kommt ihm nach stRsp des Verwaltungsgerichtshofes allerdings kein Nachbarrecht zu (VwGH 24.2.2015, 2013/05/0054 uHa VwGH 15.2.2011, 2009/05/0017, mwN). Mangels Erhebung einer zulässigen Einwendung hat der Bf seine Parteistellung verloren.

2.2.4. Soweit der Bf in der Berufung und im Beschwerdeschriftsatz weiteres Vorbringen in Form von Einwendungen erstattet, war aufgrund der Präklusionswirkung des § 42 AVG – worauf in der Kundmachung zur Bauverhandlung ausdrücklich hingewiesen wurde – nicht weiter darauf einzugehen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die zu klärenden Rechtsfragen anhand des eindeutigen Wortlautes des Gesetzes und anhand der Leitlinien der in der Entscheidung zitierten höchstgerichtlichen Rsp beantwortet werden konnten.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist

unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil